

## **2. Voraussetzungen und Grundlagen für die Aufnahme Verhafteter, Strafgefangener und anderer Personen in Untersuchungshaftanstalten sowie in Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern**

### **2.1. Voraussetzungen und Grundlagen für die Aufnahme vorläufig festgenommener Personen**

Als vorläufig Festgenommene werden Personen bezeichnet, die auf der Grundlage von § 125 Abs. 1 StPO festgenommen wurden.<sup>3</sup> Sie dürfen, sofern sie nicht im Gewahrsam der DVP verbleiben, nur in UHA aufgenommen werden. Ihre Einlieferung erfolgt durch das Untersuchungsorgan mit **Hafteinlieferungsschein** (Vordruck KP 50). Er muß von einem dazu ermächtigten Offizier des Untersuchungsorgans unterschrieben sein und das Datum sowie die Uhrzeit der vorläufigen Festnahme enthalten.

Die Angabe des Datums der vorläufigen Festnahme ist aus mehreren Gründen wichtig:

**Erstens** müssen vorläufig Festgenommene nach Ablauf des auf die Festnahme folgenden Tages wieder entlassen werden, wenn vom Gericht kein Haftbefehl erlassen oder vom Staatsanwalt keine erneute vorläufige Festnahme nach § 126 Abs. 5 StPO angeordnet wurde.<sup>4</sup>

**Zweitens** ist der Tag der vorläufigen Festnahme im Falle der Einleitung eines Strafverfahrens mit anschließender Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug zugleich auch der Tag des Strafbeginns (s. auch Abschn. 4.10.).<sup>5</sup>

Wird nach Aufhebung des Haftbefehls oder bei Freispruch durch den Staatsanwalt eine erneute vorläufige Festnahme angeordnet, so erfolgt die Aufnahme auf der Grundlage eines formlosen Hafteinlieferungsscheins, der vom zuständigen Staatsanwalt unterschrieben ist. Das trifft auch zu, wenn nach § 126 Abs. 5 StPO der Staatsanwalt die erneute vorläufige Festnahme anordnet, weil er gegen die Ablehnung des Erlasses eines Haftbefehls durch das Gericht Beschwerde eingelegt hat.